

nestien* und im übrigen durch die Bestimmungen über die Verjährung der Strafverfolgung Rechnung getragen. Die Fälle, mit denen wir es hier zu tun haben, müssen vielmehr dadurch gekennzeichnet sein, daß zwischen den Veränderungen der gesellschaftlichen Lage einerseits und dem Wegfall der Gesellschaftsgefährlichkeit bestimmter Handlungen und der Notwendigkeit ihrer Bestrafung andererseits immer ein ganz konkreter Zusammenhang bestehen muß. So sind z. B. faschistische Kriegsverbrechen, ferner Anschläge auf die Arbeiter- und Bauernmacht und ihre ökonomischen Grundlagen wie Mord- und Boykotttätigkeit, Terrorismus, Spionage, Sabotage und Diversion, wie sie im Laufe der Zeit auch ihre Erscheinungsformen geändert haben mögen, trotz der ständig wachsenden Kraft und Stärke unserer Arbeiter- und Bauernmacht nach wie vor für den Bestand und die Entwicklung unserer Staats- und Gesellschaftsordnung und die Lebensinteressen jedes einzelnen Bürgers besonders gefährliche Handlungen. Diese sind — sofern sich Bewußtsein und Verhalten des Täters nicht grundlegend gewandelt haben — grundsätzlich mit der ganzen Härte des Gesetzes zu bestrafen, auch wenn sie längere Zeit zurückliegen und u. U. in Formen begangen wurden, die heute gar nicht mehr möglich sind. Dies wird richtig von dem Urteil des Obersten Gerichts vom 6. Januar 1953⁸⁾ zum Ausdruck gebracht, das davon ausgeht, daß die Gefährlichkeit von Kriegsverbrechen auch unter den Bedingungen der wachsenden Macht der Friedenskräfte nicht geringer geworden ist und Nachsicht gegenüber Kriegsverbrechern eine Ermunterung und Stärkung der Kriegsbrandstifter bedeutet. Es ist also notwendig, zu prüfen, inwieweit die gesellschaftlichen

Veränderungen seit der Zeit der Verbrechenbegehung geeignet sind, Handlungen von der Art des begangenen Verbrechens ihren gesellschaftsgefährlichen Charakter zu nehmen, und diesen konkreten Zusammenhang zwischen bestimmten gesellschaftlichen Veränderungen und dem Wegfall der Gesellschaftsgefährlichkeit bestimmter Handlungen auf Grund von Tatsachen exakt festzustellen.

Schließlich muß beachtet werden, daß in den hier behandelten Fällen die Notwendigkeit der Bestrafung zwar hauptsächlich auf Grund eingetretener gesellschaftlicher Veränderungen nachträglich entfällt, jedoch das Verhalten des Täters nach der Tat trotzdem nicht ohne jeden Einfluß hierauf ist. Wenn auch hier nicht gefordert wird, daß der Täter besondere Leistungen als Wiedergutmachung seines Verbrechens vollbracht hat, so ist aber doch grundsätzlich zu fordern, daß er sich nach der Begehung seines Verbrechens rechtmäßig verhalten und in seinem späteren Handeln die demokratische Gesetzmäßigkeit respektiert hat. Es bedarf wohl keiner weiteren Begründung, daß bei Verbrechen, deren vor Jahren begangene Wirtschaftsverbrechen, Diebstähle oder ähnlichen Verbrechen nur der Anfang oder ein Kettenglied einer ganzen Serie von Verbrechen bildeten, die sich bis in die jüngste Zeit fortgesetzt hat, nach wie vor die Notwendigkeit der Bestrafung auch dieser zeitlich zurückliegenden, in einer Zeit weniger konsolidierter Verhältnisse begangenen Verbrechen besteht. Auch hier zeigt sich im übrigen die Berührung dieser mit den vorhergehend erörterten Fällen, in denen die Notwendigkeit der Bestrafung in erster Linie durch das Verhalten des Täters nach der Verbrechenbegehung aufgehoben wurde.

⁸⁾ NJ 1953 S. 142 mit Anmerkung von Ziegler.

Ein Beitrag der Wissenschaft zum neuen Familienrecht

Von Dr. HELMUT OSTMANN, Hauptabteilungsleiter im Ministerium der Justiz

I

Während von der Bevölkerung, von Richtern und Rechtsanwälten im Verlauf der allgemeinen Diskussion über den Entwurf eines Familiengesetzbuchs zahlreiche mündliche und schriftliche Äußerungen abgegeben worden sind, hat die Rechtswissenschaft bisher, abgesehen von einer Stellungnahme der Universität Halle, nur in Aufsätzen einzelner Wissenschaftler zu dem Entwurf Stellung genommen. Um so mehr ist es zu begrüßen, daß die wissenschaftliche Zeitschrift der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ das erste Heft des Jahrgangs 1954/55 dem Familienrecht gewidmet hat. Die Forderung nach einer engeren Verbindung von Rechtswissenschaft und juristischer Praxis wird seit langem erhoben, und zur Praxis im weiteren Sinne ist auch die gesetzgeberische Arbeit der Staatsorgane zu rechnen¹⁾. Die Unterstützung des Gesetzgebers durch die Rechtswissenschaft hebt J. W. P a w l o w mit folgenden Worten hervor: „Die Aufgabe der sowjetischen Rechtswissenschaft besteht nicht nur darin, die geltenden Gesetze und anderen Rechtsnormen sowie die Praxis ihrer Anwendung zu analysieren und zu verallgemeinern, sondern auch darin, auf der Grundlage eines tiefgehenden Studiums der vor sich gehenden Lebensprozesse wissenschaftlich begründete Vorschläge zur Änderung des bestehenden oder zum Erlaß neuer, den Bedürfnissen des Lebens angepaßter Rechtsnormen zu machen“²⁾. Auch die Mitwirkung am Entwurf des Familiengesetzbuchs fällt in diesen Aufgabenkreis.

Betrachtet man das vorliegende Sonderheft unter diesem Gesichtspunkt, so ist zunächst allgemein zu be-

merken, daß diese wissenschaftlichen Zeitschriften, die unsere Universitäten und Hochschulen herausgeben, als Manuskript gedruckt werden und außerhalb des Kreises der Herausgeber nur auf dem Tauschwege erhältlich sind. Damit ist die wissenschaftliche Hilfe, die sie geben könnten und sollten, von vornherein beschränkt. Ja, es ist sogar teilweise für zentrale Staatsorgane nicht möglich, diese Zeitschriften zu erhalten, obwohl sie mit dem Auslande ausgetauscht werden. Die Frage, ob diese Isolierung der Wissenschaft berechtigt ist, bedarf einer ernsthaften Prüfung. Jedenfalls geht ein großer Teil wichtiger wissenschaftlicher Ergebnisse dadurch für die Praxis verloren, während diese doch dringend auf eine wissenschaftliche Vertiefung der täglich auftauchenden Fragen wartet.

Das vorliegende Sonderheft, dessen Erscheinungszeit nicht angegeben ist, läßt nicht klar erkennen, ob seine Zielsetzung sich nur auf eine Information über den Inhalt des Entwurfs beschränkt oder auf eine wissenschaftliche Untersuchung der grundsätzlichen Probleme gerichtet ist. In seiner Gesamtanlage und dem Charakter seiner Beiträge bringt es keine wissenschaftliche Vertiefung gegenüber dem Familienrechtsheft der „Neuen Justiz“ (Nr. 12) und anderen Aufsätzen zum Entwurf. Es fällt auf, daß eine Diskussion mit den Verfassern jener Aufsätze nicht stattfindet und daß wichtige neuere Abhandlungen und Beiträge nicht berücksichtigt sind³⁾. Auf der anderen Seite werden die Ergebnisse früherer Aufsätze sowohl bei der Darstellung des Inhalts des Entwurfs wie auch besonders bei der Behandlung der westdeutschen Entwürfe ausgewertet und wiederholt, ohne daß wesentlich Neues gesagt wird. Hier hätten die Verfasser sich zum Teil

¹⁾ Vgl. Büttner, „Für ein hohes Niveau in der Rechtswissenschaft“, Staat und Recht 1953 S. 437; Nathan, „Ein Jahr rechtswissenschaftlicher Informationsdienst“, Staat und Recht 1953 S. 758 (765 f.).

²⁾ RID 1954 Sp. 275.

³⁾ Vgl. z. B. Nathan, „Die Abfindung des nichtehelichen Kindes“, NJ 1954 S. 409; Such und Nathan, „Die Regelung des Unterhalts nach der Ehescheidung“, NJ 1954 S. 560; Niethammer, „Die Abänderung von Unterhaltstiteln“, NJ 1954 S. 164; Nathan, „Das Familienrecht als Faktor der Erziehung zur Demokratie“, Staat und Recht 1954 S. 567 ff.